



Ablauf der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung soll das Verwaltungsgebiet anhand von Bestandsdaten auf seinen derzeitigen Ist-Zustand mit Blick auf die Wärmeversorgung überprüft werden.

Die beplanten Gebiete sollen auf Teilgebiete überprüft werden, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Da für solche Teilgebiete eine sog. verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann, ist es Sinn und Zweck der Eignungsprüfung, diese Teilgebiete festzustellen.

Ausschlaggebend dabei ist, ob in den jeweiligen Kommunen bereits ein Gas- oder Wärmenetz besteht und ob die zu erwartenden Wärmebedarfe so hoch sind, dass sich das Verwaltungs(teil)gebiet für den wirtschaftlichen Auf- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder eines Wasserstoffnetzes eignet. Zweck dahinter ist, den betroffenen Städten und Gemeinden möglichst frühzeitig einen Anhaltspunkt dafür zu geben, ob sich im Verlauf der kommunalen Wärmeplanung die Untersuchung auf ein Potenzial für Wärme- oder Wasserstoffnetze lohnt oder ob sich die Planung auf die Versorgung dezentraler Heizformen mit erneuerbaren Energien konzentrieren sollte,

indem Verkürzungen in der Erstellung des Wärmeplans nach Maßgabe des §14 Abs. 4 WPG zur Anwendung kommen können

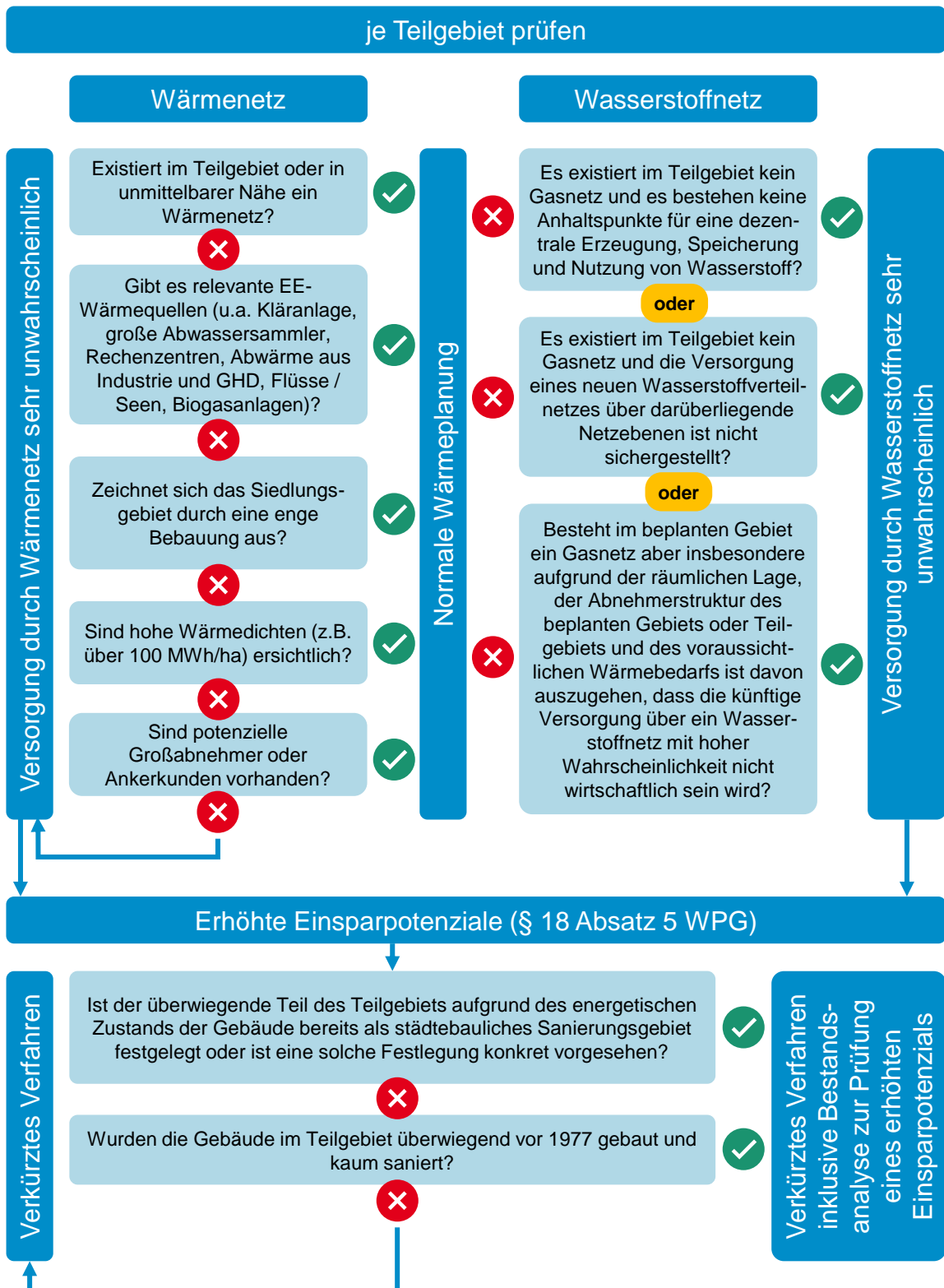
Zudem soll im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt werden, ob es im Gemeindegebiet bereits Gebiete gibt, die schon jetzt nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt sind. Für diese ist eine kommunale Wärmeplanung nicht mehr erforderlich (siehe § 14 Abs. 6 WPG).

Ziel der Eignungsprüfung

Ziel der Eignungsprüfung soll sein, drei Hauptergebnisse zu erarbeiten:

1. Unterteilung des gesamten beplanten Verwaltungsgebiets in Teilgebiete.
2. Festlegung, für welche Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann (weil sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen)
3. Identifikation von Gebieten, die bereits jetzt nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt sind. Für diese ist eine kommunale Wärmeplanung nicht mehr erforderlich.

Ablauf der Eignungsprüfung



Ablauf der Eignungsprüfung nach § 14 WPG, Darstellung in Anlehnung an Leitfaden Wärmeplanung, Hrsg. BMWK und BMWSB, Juni 2024



Das verkürzte Verfahren

Im verkürzten Verfahren können gem. § 14 Abs. 4 WPG einzelne Prozessschritte der kommunalen Wärmeplanung ausgelassen werden. Das verkürzte Verfahren soll sich insbesondere an die Städte und Gemeinden richten, deren Gebietsstruktur mehr für eine dezentrale als eine zentrale Wärmeversorgung spricht.

Das vereinfachte Verfahren – Spezialfall für kleine Kommunen

Neben dem verkürzten Verfahren sieht der Gesetzgeber auch die Möglichkeit zum vereinfachten Verfahren vor. Das vereinfachte Verfahren richtet sich an Städte und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Jedes Bundesland hat gem. § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 22 WPG die Möglichkeit, dieses vereinfachte Verfahren auszugestalten und für diese Gemeinden Erleichterungen bei der kommunalen Wärmeplanung zu erreichen. Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat ein Konzept für ein vereinfachtes Verfahren für die bayerischen Gemeinden entwickelt, das über die Verordnung zum WPG sowie einen Leitfaden samt Musterleistungsverzeichnis beschrieben wird.

Vereinfachtes versus verkürztes Verfahren – gemeinsame Anwendung

Bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können beide Verfahren gemeinsam zur Anwendung kommen.